



Ministerium der Finanzen Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Nur per E-Mail:

Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen

01.07.2026

Seite 1 von 16

Aktenzeichen
S 2337-3-2026-11008-VB3
bei Antwort bitte angeben

Herr Plenker
Referat: REF V B 3
Telefon: 0211 4972-2212
Fax::0211 4972-1217
juergen.plenker@fm.nrw.de

Entschädigungen an Mitglieder kommunaler Vertretungen

Bezugserlass vom 01.09.2021 S 2337 – 3 – V B 3

Für Entschädigungen an Mitglieder kommunaler Vertretungen gilt
ab dem Veranlagungszeitraum 2026 Folgendes:

A Allgemeines

Die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährten Entschädigungen sind grundsätzlich als Einnahmen aus „sonstiger selbständiger Arbeit“ i. S. d. § 18 Abs. 1 Nr. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) einkommensteuerpflichtig. Das gilt insbesondere für Entschädigungen, die für Verdienstausschlag oder Zeitverlust gewährt werden. Ein Steuerabzug ist bei Auszahlung der Aufwandsentschädigungen nicht vorzunehmen; bezogene Aufwandsentschädigungen sind von den Mandatsträgern im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung anzugeben.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Jägerhofstraße 6
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4972-0
Telefax 0211 4972-1217
Poststelle@fm.nrw.de
www.finanzverwaltung.nrw.de

Hinweise zum Datenschutz:
www.finanzverwaltung.nrw.de/datenschutz

Steuerfrei sind

01.07.2026

Seite 2 von 16

- nach § 3 Nr. 13 EStG Reisekostenvergütungen, die nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes oder entsprechender Landesgesetze gewährt werden,
- nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG Aufwandsentschädigungen, soweit Aufwendungen abgegolten werden, die einkommensteuerrechtlich als Betriebsausgaben berücksichtigungsfähig wären.

B Anerkennung steuerfreier Aufwandsentschädigungen (§ 3 Nr. 12 Satz 2 EStG)

I. Für ehrenamtliche Mitglieder eines Gemeinderates (Ratsmitglieder) gilt:

1. Pauschale Entschädigungen und Sitzungsgelder sind steuerfrei, soweit sie insgesamt während der Dauer der Mitgliedschaft folgende Beträge nicht übersteigen:

In einer Gemeinde oder Stadt mit	Monatlich	Jährlich
höchstens 20.000 Einwohnern	138 €	1 656 €
20.001 bis 50.000 Einwohnern	219 €	2 628 €
50.001 bis 150.000 Einwohnern	270 €	3 240 €
150.001 bis 450.000 Einwohnern	338 €	4 056 €
mehr als 450.000 Einwohnern	404 €	4 848 €

Die pauschalen Entschädigungen und Sitzungsgelder sind jedoch mindestens in Höhe des in R 3.12 Abs. 3 der LStR 2023 unter Berücksichtigung des im Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 23.03.2026 (Bundessteuerblatt Teil I S. 598) genannten Betrages von 275 € monatlich steuerfrei.

01.07.2026

Seite 3 von 16

Beispiel 1:

Die von der Stadt A (bis 10.000 Einwohner) im Januar 2026 an ihre Ratsmitglieder gezahlte pauschale Entschädigung in Höhe von 259,00 € monatlich ist auf Grund des Mindestbetrags in voller Höhe steuerfrei.

Beispiel 2:

Die von der Stadt B (ca. 80.000 Einwohner) im Januar 2026 an ihre Ratsmitglieder gezahlte pauschale Entschädigung in Höhe von 512,40 € monatlich ist in Höhe von 275 € steuerfrei und in der verbleibenden Höhe von 237,40 € steuerpflichtig.

Aus den beiden Beispielen wird deutlich, dass der steuerfreie Mindestbetrag von 275 € monatlich bei Gemeinden oder Städten bis 150.000 Einwohner anzuwenden ist.

Für den höchstens steuerfrei bleibenden Betrag ist es unerheblich, ob die nach der Verordnung über die Entschädigung kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung) gezahlten Aufwandsentschädigungen ausschließlich als monatliche Pauschale, zugleich als monatliche Pauschale

und als Sitzungsgelder oder ausschließlich als Sitzungsgelder gezahlt werden. Ebenso ist es unerheblich, ob ein Sitzungsgeld für die Teilnehmer an einer Sitzung eines Gemeinderats, eines seiner Ausschüsse oder einer Fraktion gezahlt wird.

01.07.2026

Seite 4 von 16

Die Nachholung nicht ausgeschöpfter steuerfreier Monatsbeträge in anderen Monaten desselben Kalenderjahres ist zulässig. Dabei kann jedoch der steuerfreie Jahresbetrag uneingeschränkt nur dann angesetzt werden, wenn die Ratsmitgliedschaft während eines ganzen Kalenderjahres bestanden hat.

Für die Eingruppierung nach der Gemeindegröße ist für steuerliche Zwecke – abweichend von der Regelung zur Entschädigungsverordnung – die Einwohnerzahl der Gemeinde zu Beginn des Kalenderjahres zu Grunde zu legen (Grundsatz der Abschnittsbesteuerung).

2. Neben den steuerfreien Beträgen nach Nr. 1 ist die Erstattung der tatsächlichen Fahrtkosten für Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück als steuerfreie Reisekosten nach § 3 Nr. 13 EStG zulässig; bei Benutzung eines eigenen Kfz oder Fahrrads ist die Wegstreckenentschädigung nach dem Landesreisekostengesetz maßgebend.
3. Die steuerfreien Beträge nach Nr. 1 erhöhen sich für zwei Stellvertreter des Bürgermeisters, in Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern für einen weiteren Stellvertreter, sowie für

Fraktionsvorsitzende, deren Fraktion aus mindestens zwei Mitgliedern besteht, auf das Doppelte der Beträge nach Nr. 1 (= abschließende Aufzählung). Hat eine Fraktion zwei gleichberechtigte Fraktionsvorsitzende, gilt die Verdoppelung für jeden der beiden Fraktionsvorsitzenden.

01.07.2026
Seite 5 von 16

In den Fällen einer Vervielfältigung ist der steuerfreie Mindestbetrag von 275 € monatlich nicht anzuwenden.

Beispiel:

Der erste Stellvertreter des Bürgermeisters der Stadt A (bis 20.000 Einwohner) erhält im Januar 2026 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von insgesamt 1238,80 € monatlich.

Die gezahlte pauschale Entschädigung ist in Höhe von 276 € monatlich (138 € x 2) steuerfrei und in Höhe von 962,80 € monatlich steuerpflichtig.

Die steuerliche Behandlung der den hauptamtlichen Bürgermeistern gezahlten Aufwandsentschädigungen richtet sich nach R 3.12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 LStR. Danach sind die nach der Eingruppierungsverordnung gezahlten Aufwandsentschädigungen in voller Höhe steuerfrei.

II. Für ehrenamtliche Mitglieder eines Kreistages gilt Folgendes:

1. Pauschale Entschädigungen und Sitzungsgelder sind steuerfrei, soweit sie insgesamt während der Dauer der Mitgliedschaft folgende Beträge nicht übersteigen:

In einem Landkreis mit	Monatlich	Jährlich
höchstens 250.000 Einwohnern	270 €	3 240 €
mehr als 250.000 Einwohnern	338 €	4 056 €

Die pauschalen Entschädigungen und Sitzungsgelder sind jedoch bei einem Landkreis mit höchstens 250.000 Einwohnern mindestens in Höhe des in R 3.12 Abs. 3 der LStR 2023 unter Berücksichtigung des im Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 23.03.2026 (Bundessteuerblatt Teil I S. 598) genannten Betrages von 275 € monatlich steuerfrei.

2. Die steuerfreien Beträge nach Nr. 1 erhöhen sich für höchstens zwei Stellvertreter des Landrats sowie für Fraktionsvorsitzende in den Kreistagen, deren Fraktion aus mindestens zwei Mitgliedern besteht, auf das Doppelte der Beträge nach Nr. 1. Hat eine Fraktion zwei gleichberechtigte Fraktionsvorsitzende, gilt die Verdoppelung für jeden der

beiden Fraktionsvorsitzenden. In den Fällen einer Vervielfältigung ist der steuerfreie Mindestbetrag von 275 € monatlich nicht anzuwenden.

01.07.2026

Seite 7 von 16

Die steuerliche Behandlung der den hauptamtlichen Landräten gezahlten Aufwandsentschädigungen richtet sich nach R 3.12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 LStR. Danach sind die nach der Eingruppierungsverordnung gezahlten Aufwandsentschädigungen in voller Höhe steuerfrei.

III. Für ehrenamtliche Mitglieder der Landschaftsversammlungen der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe sowie der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhrgebiet gilt Folgendes:

1. Pauschale Entschädigungen und Sitzungsgelder sind steuerfrei, soweit sie insgesamt während der Dauer der Mitgliedschaft monatlich 338 € und jährlich 4 056 € nicht übersteigen.
2. die steuerfreien Beträge nach Nr. 1 erhöhen sich
 - a) für den Vorsitzenden auf das Dreifache,
 - b) für höchstens zwei Stellvertreter des Vorsitzenden sowie für Fraktionsvorsitzende in den Landschaftsversammlungen bzw. in der Verbandsversammlung, deren Fraktion aus mindestens zwei Mitgliedern besteht, auf das Doppelte

der Beträge nach Nr. 1.

IV. Für ehrenamtliche Mitglieder der Bezirksvertretungen und für Ortsvorsteher gilt:

01.07.2026

Seite 8 von 16

1. Die Regelungen nach Abschnitt I Nr. 1 und 2 gelten sinngemäß für Mitglieder der Bezirksvertretungen in kreisfreien Städten und für Ortsvorsteher in kreisangehörigen Gemeinden. Dabei ist jedoch nicht die Einwohnerzahl der Gemeinde oder der Stadt, sondern die des Stadt- oder Gemeindebezirks maßgebend.
2. Die steuerfreien Beträge nach Nr. 1 erhöhen sich für den Bezirksvorsteher auf das Doppelte der Beträge nach Nr. 1, mindestens auf insgesamt 291 € monatlich.

Beispiel:

Der Ortsvorsteher eines Stadtbezirks (Einwohnerzahl ca. 5.000) erhält eine Aufwandsentschädigung von 287,20 € monatlich.

Die Aufwandsentschädigung ist auf Grund des anzuwendenden Mindestbetrags in Höhe von 275 € monatlich steuerfrei und in Höhe von 12,20 € monatlich steuerpflichtig.

Sofern eine Person Ratsmitglied und Ortsvorsteher oder Bezirksvorsteher ist und für beide Tätigkeiten eine Aufwandsentschädigung erhält, kann der steuerfreie Mindestbetrag für die jeweilige Tätigkeit gesondert in Anspruch genommen werden.

V. Für sachkundige Bürger

1. sind Sitzungsgelder steuerfrei, soweit sie folgende Beträge nicht übersteigen:

in einer Gemeinde oder Stadt mit	
höchstens 20.000 Einwohnern	7,30 €
20.001 bis 50.000 Einwohnern	8,60 €
50.001 bis 150.000 Einwohnern	10,60 €
150.001 bis 450.000 Einwohnern	11,90 €
mehr als 450.000 Einwohnern	13,90 €

2. sind Sitzungsgelder steuerfrei, soweit sie folgende Beträge nicht übersteigen:

in einem Kreis mit	
höchstens 250.000 Einwohnern	11,90 €
mehr als 250.000 Einwohnern	13,90 €

3. bei sachkundigen Bürgern der Landschaftsversammlungen sowie des Regionalverbandes (vgl. jeweils Abschnitt III.) sind Sitzungsgelder steuerfrei, soweit sie 20,50 € nicht übersteigen.

Die Sitzungsgelder sind jedoch in den Fällen der Nrn. 1 bis 3 dieses Abschnitts mindestens in Höhe des in R 3.12 Abs. 3 LStR 2023 unter Berücksichtigung des im Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 23.03.2026 (Bundessteuerblatt Teil I S. 598) genannten Betrags von 275 € monatlich steuerfrei.

01.07.2026

Seite 10 von 16

Die Nachholung nicht ausgeschöpfter steuerfreier Monatsbeträge in anderen Monaten desselben Kalenderjahres, in denen man als sachkundiger Bürger tätig geworden ist, ist zulässig.

Beispiel 1:

A erhält als sachkundige Bürgerin der Gemeinde B (ca. 40.000 Einwohner) für die Teilnahme an drei Sitzungen im Januar 2026 ein Sitzungsgeld in Höhe von insgesamt 135,30 € (45,10 € x 3). Das Sitzungsgeld übersteigt nicht den steuerfreien Mindestbetrag (= 275 € monatlich) und ist deshalb in voller Höhe (= 135,30 €) steuerfrei.

Beispiel 2:

C erhält als sachkundiger Bürger der Stadt D (ca. 180.000 Einwohner) für die Teilnahme an acht Sitzungen im Januar 2026 ein Sitzungsgeld in Höhe von insgesamt 540,80 € (67,60 € x 8). Der nach der o.a. Tabelle steuerfreie Betrag von 95,20 € (11,90 € x 8) übersteigt nicht den steuerfreien Mindestbetrag. Das Sitzungsgeld ist daher in Höhe von 275 € steuerfrei und in Höhe von 265,80 € steuerpflichtig.

Beispiel 3:

01.07.2026

Seite 11 von 16

E erhält als sachkundige Bürgerin der Stadt F (ca. 500.000 Einwohner) für die Teilnahme an zwanzig Sitzungen im Januar 2026 ein Sitzungsgeld in Höhe von insgesamt 1464 € ($73,20 \text{ €} \times 20$). Der nach der o.a. Tabelle steuerfreie Betrag von 278 € ($13,90 \text{ €} \times 20$) übersteigt den steuerfreien Mindestbetrag von 275 € monatlich. Das Sitzungsgeld ist daher in Höhe von 278 € steuerfrei und in Höhe von 1186 € steuerpflichtig.

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend für sachkundige Einwohner.

- VI. Steuerpflichtige, die gleichzeitig Mitglied mehrerer kommunaler Vertretungen sind, können steuerfreie Entschädigungen i. S. d. vorstehenden Absätze I bis IV nebeneinander beziehen. R 3.12 Abs. 3 Satz 6 LStR ist insoweit nicht anzuwenden.

C Wirkung der steuerfreien Aufwandsentschädigungen

Mit den steuerfreien Beträgen nach Abschnitt B sind alle Aufwendungen, die mit einer dort genannten ehrenamtlichen Tätigkeit zusammenhängen, mit Ausnahme der Aufwendungen für Auswärtstätigkeiten und der Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort, abgegolten. Es bleibt den Steuerpflichtigen unbenommen, ihre tatsächlichen Aufwendungen, soweit sie nicht Kosten der Lebensführung sind, die ihre wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung mit sich bringt, gegenüber dem

Finanzamt nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. In diesem Fall können die tatsächlichen Aufwendungen, soweit sie die steuerfreien Entschädigungen übersteigen, als Betriebsausgaben berücksichtigt werden.

01.07.2026

Seite 12 von 16

Leistet die Körperschaft ausnahmsweise keinen Ersatz für Reisekosten und Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort, so kann das Finanzamt diese Aufwendungen nicht zusätzlich zu dem als Aufwandsentschädigung pauschal steuerfrei belassenen Betrag als Betriebsausgaben berücksichtigen. Eine Berücksichtigung ist in diesen Fällen nur dann möglich, wenn sämtliche mit der ehrenamtlichen Tätigkeit zusammenhängenden Aufwendungen im Einzelnen nachgewiesen werden und der Gesamtbetrag aller nachgewiesenen Betriebsausgaben die steuerfrei belassene Aufwandsentschädigung übersteigt. Für die Höhe der als Betriebsausgaben abziehbaren Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und Sitzungsort gelten die steuerlichen Reisekostengrundsätze entsprechend.

Bei der Führung des Einzelnachweises ist Folgendes zu beachten:

1. Als Betriebsausgaben können nach der Art der Tätigkeit des hier angesprochenen Personenkreises folgende Aufwendungen in Betracht kommen:

- 1.1 Aufwendungen für Informationsmaterial in Bezug auf die ausgeübte Tätigkeit in der kommunalen Vertretung;
- 1.2 Aufwendungen für Porti, Telekommunikation, Schreibmaterial und andere Sachkosten, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Mitglied der kommunalen Vertretung stehen; der Abzug der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer dem Grunde und der Höhe nach richtet sich nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 b EStG und für die Berücksichtigung der Home-Office-Pauschale ist dem Grunde und der Höhe nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6c EStG anzuwenden;
- 1.3 Beträge, die von Ratsmitgliedern an die Fraktionsgeschäftsführung abgeführt werden müssen, sofern damit Kosten für die Erledigung gemeinsamer oder für das Ratsmitglied übernommener Aufgaben umgelegt werden;
- 1.4 Reisekosten in besonders gelagerten Fällen;
 - a) Soweit die für die Benutzung privateigener Kfz für Auswärtstätigkeiten sowie für die An- und Abfahrt zum Sitzungsort nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes erstatteten Beträge niedriger als die tatsächlichen Kosten sind, kann die Differenz als Betriebsausgaben abgezogen werden.
 - b) Mehraufwand für die Verpflegung und Kosten einer eventuellen Übernachtung im Rahmen einer Auswärtstätigkeit sind grundsätzlich durch die Reisekostenvergütungen nach dem Landesreisekostengesetz abgegolten. Eine Berücksichtigung derartiger Aufwendungen

kommt lediglich in Betracht, wenn für eine Auswärtstätigkeit im Einzelfall eine Reisekostenvergütung nicht in Anspruch genommen worden ist oder die nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 EStG i.V.m. § 9 Abs. 4a EStG in Betracht kommenden Pauschbeträge höher als die Reisekostenvergütungen sind.

01.07.2026

Seite 14 von 16

1.5 Aufwendungen in angemessenem Umfang

- a) für die Bewirtung außerhalb des eigenen Haushalts (vgl. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG);
- b) für Geschenke an Personen nach Maßgabe des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG.

Voraussetzung ist, dass diese Aufwendungen einzeln mit Angabe des Empfängers und getrennt von sonstigen Betriebsausgaben aufgezeichnet worden sind (§ 4 Abs. 7 EStG).

Vor Anwendung der Vorschriften des § 4 Abs. 5 und 7 EStG ist ferner stets zu prüfen, ob die als Betriebsausgaben geltend gemachten Aufwendungen für die Bewirtung und Repräsentation tatsächlich und eindeutig im Zusammenhang mit der Mandatstätigkeit stehen.

- 2. Die vorbezeichneten Aufwendungen müssen grundsätzlich nachgewiesen oder zumindest glaubhaft gemacht werden. Dabei genügt es, wenn der Steuerpflichtige den

Einzelnachweis für einen zusammenhängenden repräsentativen Zeitraum von sechs Monaten erbringt. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse können sodann für die gesamte Wahlperiode zugrunde gelegt werden, ohne dass es insoweit eines erneuten Nachweises bedarf. Der Einzelnachweis – zumindest für einen repräsentativen Sechsmonatszeitraum – ist im Hinblick auf das Gleichbehandlungsgebot in allen Fällen anzufordern.

01.07.2026

Seite 15 von 16

Innerhalb des vereinfachten Nachweises können jedoch nicht die Betriebsausgaben berücksichtigt werden, deren Abzug nach § 4 Abs. 7 EStG die Erfüllung besonderer Aufzeichnungspflichten voraussetzt. Diese Aufwendungen sind in jedem Falle einzeln nachzuweisen. Dies gilt z.B. für Geschenke und Bewirtungsaufwendungen.

3. Hat sich ein Steuerpflichtiger für einen Veranlagungszeitraum für den vereinfachten Nachweis entschieden, schließt dies nicht aus, dass er für einen anderen Veranlagungszeitraum seine tatsächlichen Betriebsausgaben im Einzelnen nachweist. Es ist jedoch nicht möglich, innerhalb eines Veranlagungszeitraums einen Teil der Betriebsausgaben nach dem vereinfachten Verfahren anzusetzen und darüber hinaus weitere im Einzelnen nachzuweisende Aufwendungen zu berücksichtigen. Der Steuerpflichtige kann vielmehr – abgesehen von den nach § 4

Abs. 7 EStG in jedem Fall besonders nachzuweisenden Betriebsausgaben – für jeden einzelnen Veranlagungszeitraum insgesamt nur zwischen dem Einzelnachweis und dem vereinfachten Nachweis seiner Betriebsausgaben wählen.

01.07.2026

Seite 16 von 16

D Keine Anwendung der sog. Drittelregelung

Bei den vorstehenden Ausführungen handelt es sich um eine Regelung i.S.d. R 3.12 Abs. 3 Satz 10 LStR. Die sich aus R 3.12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 LStR ergebende sog. „Drittelregelung“ ist daher nicht anzuwenden.

E Anwendungszeitraum

Die vorstehenden steuerlichen Regelungen gelten erstmals für den Veranlagungszeitraum 2026. Der Erlass vom 01.09.2021 ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 2025 anzuwenden.

Im Auftrag

gez.

Dr. Bernhard